

Abwägungstabelle (Stand: 03.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 164 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Grünanlage Angelteich / Fietzengarten
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 01.07.2024 - 02.08.2024

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.1.	30192	<p>1. Die textliche Festsetzung im Bebauungsplan legt in Nr. 2.2 für die Grundflächenzahl fest, dass die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt ist. Der Bebauungsplan enthält insgesamt nur einen Planbereich (markiert durch die Grenze des räumlichen Grenzbereichs gem. § 9 Abs.7 BauGB). In der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 3.2.2. Grundfläche heißt es dazu, dass im Bebauungsplan für den Vorhabenbereich die maximale Größe der zulässigen Grundfläche festgesetzt wird. Diese ergibt sich aus den einzeln festgesetzten überbaubaren Flächen, die die vorhandenen baulichen Anlagen umfassen. Diese ergibt sich aus den einzeln festgesetzten überbaubaren Flächen, die die vorhandenen baulichen Anlagen umfassen. Was überbaubare Flächen/Baugrenzen sind, wird in Ziffer 3.3 der Begründung erklärt. Danach werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen festgesetzt. Diese werden in dem vorliegenden Bebauungsplan um die vorhandenen baulichen Anlagen gezogen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird zur Klarstellung angepasst. Festgesetzt wird nunmehr, dass für den Vorhabenbereich die maximale Größe der zulässigen Grundfläche in der Planzeichnung festgesetzt wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird zur Klarstellung angepasst.
1.2.	30192	<p>So kommt die Grundfläche von 370 qm zustande, die in keinster Weise dem Umfang der bisherigen Grundfläche der ungenehmigten Bebauung im Fietzengarten entspricht. Die Grundfläche der bestehenden Bebauung stellt sich ausweislich der bemaßten Planzeichnungen des Bebauungsplans sowie der Erläuterungen dazu wie folgt da:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche umfasst wie dargelegt die Flächen der drei festgesetzten Baufelder (Ausschankcontainer, Angelhütte, WC-	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>- Angelhhütte 40,2 qm - Ausschankcontainer mit überdachter Terrassenflächen 121,94 - WC Anlage max. 30 qm (lt. Anhang Eingriff-, Ausgleichsbilanz zum VBP)</p> <p>Die vorhandenen baulichen Anlagen haben incl. der Erweiterungfläche für eine behindertengerechten WC-Anlage eine eine Grundfläche von max. 200 qm. Die Grundflächenzahl ist wie oben beschrieben mit 370 qm festgesetzt. Das entspricht einer Ausweitung der bebaubaren Fläche im Aussenbereich von knapp 100 %.</p> <p>In den Erläuterungen zum Bebauungsplan unter Ziffer 2 wird zur städtebaulichen Konzeption dazu erklärt, dass mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristigen Siherung des Fietzengarten geschaffen werden sollen. Dazu ist Festsetzung von drei Baufenstern vorgesehen, die den vorhandenen Bestand - Angelhütte, Gastronomiecontainer und Sanitäranlagen umfassen und keine bzw. nur sehr geringfügige Erweiterungen ermöglichen. Wenn keine bzw. nur sehr geringfügige Erweiterungen (neu: behindertengerechtes WC) ermöglicht werden sollen, warum wird dann die bebaubare Grundfläche auf 370 qm festgelegt und damit um rd. 100 % erweitert, wenn doch nur der Bestand gesichert werden soll. Warum sind die Baufelder nicht im BBPlan zeichnerisch dargestellt?</p>	<p>Anlagen) mit jeweils einem geringfügigen Spielraum. Dachüberstände, Terrassen sowie direkt angrenzende befestigte Flächen wurden dabei berücksichtigt. Insgesamt umfasst der Bestand damit eine Fläche von ca. 333 qm (Angelhütte: rd. 94 qm, Ausschankcontainer: rd. 209 qm, WC-Anlage: rd. 30 qm). Entsprechend besteht ein Entwicklungsspielraum von 37 qm.</p>	
1.3.	30192	<p>2. Zu meinen Anmerkungen zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich zu verschiedenen Punkten die Stellungnahme der Stadtverwaltung -Bauleitplanung- bekommen, dass diese im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen ´Bebauungsplans betrachtet bzw. in die Abwägung gestellt werden. - Nr. 1.6.7 Anregung zur verkehrlichen Erschließung des Plangebiets lt. Stellungnahme der Verwaltung im Verfahren zur Aufstellung des BBPlans in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung des Fietzengarten über eine Anbindung im Norden des Plangebietes wurde diskutiert aber letztendlich nicht weiter verfolgt. Bei den beiden Wirtschaftswegen, die vom Fietzengarten ausgehend zunächst Richtung Osten und dann Richtung Süden zur B 525 führen, handelt es sich um</p>	<p>Der Anregung, die Erschließung des Plangebietes für die Radfahrer über die nördliche Seite des Grundstücks vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>

		<p>In den vorliegenden Erläuterungen zum BPlan (u.a. Ziffer 4 Erschließung) kann ich keine Abwägung finden. Daher gilt meine Anmerkung Nr. 1.6.7 zum Flächennutzungsplan unverändert für den vorliegenden BPlan fort.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschlussvorlage 016/2014, Anlage 4, Stellungnahme 1.6.7): "Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde seitens der Anlieger eine Anregung zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes abgegeben. Um dem Planungskonzept Ziffer 2 der Erläuterungen zu entsprechen und eine Anreise der Gäste mit dem PKW nicht zu befördern, wurde die Erschließung über die nördliche Seite des Grundstücks Kestermann vorgeschlagen. Von dort wäre die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad über Wirtschaftswege und sonstige nur für den Fahrradverkehr geeignete Zuwegungen sichergestellt. Die Warenanlieferung und Zufahrt zu den Parkplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen könnte weiterhin über den Schotterweg von der "alten B 67" erfolgen. Dieser Zugang könnte für alle anderen Nutzer und Gäste dann dort geschlossen werden. Mit einer solchen Erläuterung im Flächennutzungsplan würde eine Verbindlichkeit hergestellt, die dem Schutzziel dient und deren Einhaltung von allen Beteiligten u.a. auch den Anliegern überprüft werden könnte."</p>	<p>einfache Wirtschaftswege, die nicht befestigt sind. Die Radfahrer müssten zudem die Bundesstraße im Weiteren Verlauf queren, da diese nur über einen einseitigen Radweg verfügt. Dies wurde als zu gefährlich eingestuft. Auch die bestehende interne Erschließung des Plangebietes steht der vorgeschlagenen Änderung entgegen. Die Stellflächen für die Fahrräder befinden sich im Süden des Plangebietes und damit im jetzigen Eingangsbereich des Fietzengarten. Sollte eine Zufahrt aus nördlicher Richtung vorgesehen werden, so müssten die Radfahrer, die den Fietzengarten besuchen, den Aufenthaltsbereich/Liegewiese zunächst queren, um diese Abstellanlagen zu erreichen. Verwiesen wird im Weiteren darauf, dass im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich gewährleistet wird, dass die bisherige Nutzung nicht weiter ausgedehnt wird, so dass nachbarschaftliche Konflikte mit der angrenzenden Wohnbevölkerung dauerhaft unterbunden werden.</p>	
1.4.	30192	<p>3. Gleiches gilt für die Anregung 1.6.8 und 1.6.9 zur Abwasserentsorgung Auch diese Anregung sollte lt. Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen des BPlans in die Abwägung gestellt werden. Hier finde ich in Ziffer 6.2 der Erläuterungen den Hinweis, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vor dem Hintergrund der geregelten dezentralen Entwässerung und der bis dato anfallenden Schmutzwassermenge nicht vorgesehen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Entgegen der bisherigen Darstellung in der Begründung gibt es im Hinblick auf die Sammlung des anfallenden Schmutzwassers neben der abflusslosen Grube westlich der Angelhütte eine zweite abflusslose Grube südlich der WC-Anlagen. Die Begründung wird entsprechend</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird hinsichtlich der Darstellung der Schmutzwasserentsorgung redaktionell angepasst.</p>

		zusätzlich wird angegeben, dass das anfallende Abwasser weiterhin in einer abflusslosen Grube, die sich westliche der Angelhütte befindet, gesammelt wird. In der Planzeichnungen sind zwei abflusslose Gruben eingezeichnet. Westlich der Angelhütte und unterhalb der WC-Anlagen. Die Zeichnung widerspricht den textlichen Darstellungen.	redaktionell angepasst.	
1.5.	30192	Wenn aktuell und auch künftig nur eine Grube abgefahren wird, habe ich berechtigte Zweifel, dass die dezentrale Abwasserentsorgung tatsächlich ordnungsgemäß erfolgt und auch kontrolliert wird. Ich weise nochmals darauf hin, dass die Stadt Coesfeld abwasserbeseitigungspflichtig ist und damit eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung in der Verantwortung der Stadt Coesfeld liegt. Das gleiche gilt für die Bemessung und Geeignetheit der Sammelanlagen. Die Schätzung/Berechnung der anfallenden Schmutzwassermenge halte ich weiterhin für zu gering.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entleerung und der Transport des Abwassers zum Zentralklärwerk erfolgt ordnungsgemäß durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Fachunternehmen. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat im Hinblick auf die Entsorgung des Schmutzwassers im Plangebiet keine Bedenken vorgetragen. Mit der Bezirksregierung Münster wurde seitens des Abwasserwerkes abgestimmt, dass auf einen Anschluss an die öffentliche Druckrohrleitung verzichtet werden kann. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Abwassersammelgruben eingehalten werden. Die Dichtheit der abflusslosen Gruben ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.	Die Bedenken hinsichtlich der Entsorgung des Abwassers werden zurückgewiesen.
1.6.	30192	4. Anregung 1.6.10 Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III der Stadt Coesfeld. Auch hier sollten lt. Stellungnahme der Verwaltung die Fragen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes im Zuge dessen geklärt werden. Zur Versorgung mit Trinkwasser finde ich unter Ziffer 6.1 der Begründung die Aussage, dass die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung derzeit geprüft werden und im weitem Verfahren ergänzt werden. D.h. meine Anregung ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung wurden geprüft mit dem Ergebnis, dass die Trinkwasserversorgung des Plangebietes künftig über einen Trinkwassertank sichergestellt wird. Dieser wird nördlich der Stellplätze verortet und im	Der Anregung, die Frage der Trinkwasserversorgung zu klären, wird gefolgt.

		weiterhin aktuell und bleibt weiterhin aufrecht in Bezug auf den vorliegenden BPlan.	Bebauungsplan als Fläche für Nebenanlagen festgesetzt.	
1.7.	30192	<p>Ich möchte Sie bitten, die vorstehenden Anregungen in die politische Diskussion zu bringen.</p> <p>Desweiteren bitte ich um eine Rückmeldung, wo die städtebaulichen Verträge, die im Zusammenhang mit diesem und andern vorhabenbezogenen Bebauungsplänen geschlossen werden, öffentlich zugänglich gemacht werden.</p> <p>Zudem bitte ich um eine Eingangsbestätigung dieser Mail.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, die mit den Vorhabenträgern geschlossen werden, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und werden nicht öffentlich ausgelegt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1.	29973	<p>Ich schreibe hier sowohl als Nachbar, der 600 m entfernt wohnt, als auch als direkter Nachbar, da ich die an der Zufahrt des Fietzengartens gelegenen Flächen bewirtschaftete, aber ich schreibe auch als gewählter Vertreter der Bewohner des Aussenbereichs, in meiner Funktion als 2. Vorsitzenden des LOV-Coesfelds.</p> <p>Und ganz aktuell schreibe ich auch als Mitglied des Harler Schützenvereins.</p> <p>Zum ersten Punkt möchte ich weiter nicht viel schreiben. Nur so viel, dass es jahrelang Probleme gab. Es gab Abifeiern und große Geburtstagspartys von Jugendlichen mit allem, was dazugehört. WIR haben die Hinterlassenschaften auf unseren Flächen weggeräumt. Dies waren Flaschen, Kleidungsstücke, Essensreste (MC Donalds, Döner (ALU-FOLIE), Pizza-Kartons und ähnliches. Damals waren die Flächen noch in normaler landwirtschaftlicher Nutzung mit Getreide. Die Flächen waren noch nicht eingezäunt.</p> <p>In Zukunft sollen diese Gruppenveranstaltungen ja angeblich nicht mehr erlaubt sein. Wir werden sehen.</p> <p>Was genau ist eigentlich eine Gruppe? Wenn eine Nachbarschaft dort einen Tisch bucht, oder ein Junggesellenabschied dort mit einem Planwagen hinfährt oder wenn ein Schützenverein nach einer Radtour dort seinen Abschluss macht, dann sind das meiner Meinung nach sehr wohl Gruppenveranstaltungen. Diese finden aktuell im Fietzengarten statt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch vertragliche Regelungen wird vereinbart, dass das Angebot des Fietzengarten sich gem. dem Planungsziel insbesondere an Radfahrer und Wanderer richtet und keine Veranstaltungen stattfinden. Eine Nutzung in den Nachtstunden wird ebenfalls ausgeschlossen. Dass Personen sich zusammenschließen und als Gruppe den Fietzengarten besuchen, lässt sich nicht vermeiden. Es werden seitens des Betreibers aber keine Reservierungen vorgenommen, wodurch der allgemeine Betrieb des Fietzengarten geschlossen wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2.	29973	Nun zu meinen Problemen als nächster Nachbar:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	Die Stellungnahme wird zur

		<p>Wir haben links und rechts der Zuwegung jeweils eine Haselnuss-Anlage. Dieses sind Dauer-Kulturen, angelegt für die nächsten 30 Jahre.</p> <p>Dort haben wir das Problem, dass andauernd leere Flaschen über die Zäune geworfen werden. Laut Aussage von Familie Kestermann sammeln diese die Flaschen wieder ein. Wie das aber praktisch umgesetzt werden soll ist fraglich, da meine Grundstücke 1,8m hoch eingezäunt sind.</p> <p>Frau Kestermann sagte in einem Gespräch, dass die Flaschen ja nicht von denen stammen. Das ist richtig. Wenn es aber den Fietzengarten dort nicht geben würde, würden auch nicht diese Unmengen an Besuchern dort vorbeifahren und es gäbe dort keine leeren Flaschen.</p> <p>Fakt ist, dass wir die Flaschen im hohen Gras nicht sehen und auch keine zeitlichen Kapazitäten haben, dort die Flaschen einzusammeln.</p> <p>Wenn wir ca. alle 4 Wochen dort den Gras-Bewuchs mulchen, zersplittern unzählige Flaschen. Die Scherben aufzusammeln, dauert ewig.</p> <p>In der Woche nach dem 1.Mai 2023, waren es 37 Flaschen, die ich persönlich dort mit meinem Mulcher zersplittert habe.</p> <p>Weitere 22 Flaschen habe ich vorher eingesammelt und außerhalb meines Geländes an der Einfahrt zum Fietzengarten abgelegt.</p> <p>Dies sind nur die Glasflaschen. Flaschen aus PE, Trinkpäckchen und andere Müllarten sind jetzt nicht mitgezählt. Diese werden aktuell zerkleinert und verbleiben auf meinen Flächen. WIR sammeln diese Müll-Stücke mehrfach im Jahr und entsorgen sie.</p>	<p>genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p>
2.3.	29973	<p>Ich bin nicht nur Landwirt und Obstbauer, sondern auch Jäger und ein großer Freund der Natur. Ich erfreue mich gerne am Anblick seltener Arten wie unzähligen Fledermäusen, aber auch dem Eisvogel und auch am Anblick von "Rückkehrern" wie dem Storch. Dies sind Zeichen dafür, dass wir eine natur- gerechte Landwirtschaft ausüben und das Verhältnis zwischen intensiver Landwirtschaft und der Natur im Bereich des Honigbachtals in Ordnung ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Rahmen der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht, um eine Vollzugsfähigkeit der Planung sicherzustellen. Dabei wurde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. einer Artenschutzprüfung</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer Störung von Eisvogel und Weißstorch durch den Betrieb des Fietzengarten werden zurückgewiesen.</p>

	<p>Unser Jagdbezirk umfasst nicht das Gelände des Fietzengartens, aber unser Jagdbezirk befindet sich weiter südlich und endet am "toten Arm" der alten Bundesstraße und daher in unmittelbarer Nähe des Fietzengartens (FG).</p> <p>Ich bewirtschafte wie oben beschrieben Flächen unmittelbar am FG, hatte aber auch in der Vergangenheit Flächen auf der anderen Seite des Baches, direkt am FG.</p> <p>Damit möchte ich sagen, dass ich mich dort sehr gut auskenne und in den letzten Jahren auch sehr viel Zeit verbracht habe bzw. verbringe.</p> <p>Den o.g. Eisvogel kann man am Honigbach zu fast jeder Tageszeit antreffen. Ich habe dort schon unzählige Male Eisvögel beobachten können.</p> <p>Zum Thema Storch:</p> <p>Früher gab es bei uns im Münsterland unzählige Weißstörche. Vor einigen Jahren waren sie fast verschwunden. Mittlerweile kann man sie wieder häufiger sehen.</p> <p>Es ist mehr als erfreulich, dass sich auch im Bereich des FG ein Weißstorch-Pärchen angesiedelt hat. Diese sind seit ca. 3 Jahren hier und haben dieses Jahr erstmalig ein Nest gebaut und gebrütet.</p> <p>Es gibt erstmalig zwei Jungstörche.</p> <p>Das Nest befindet sich ca. 100m vom FG entfernt in einer hohen Pappel. Fotos anbei.</p> <p>Ich befürchte, dass diese beiden erwähnten Arten vom FG gestört werden und in Zukunft dort nicht mehr anzutreffen sind. Die Geräuschkulisse ist schon enorm und gehört nicht in dieses Gebiet.</p>	<p>(ASP) Stufe I geprüft. Die Ergebnisse der auf Flächennutzungsplanebene erfolgten ASP sind auf die vorliegende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 "Grünanlage Angelteich/ Fietzengarten" im Wesentlichen übertragbar, da sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen keine anderweitigen/ neuartigen Wirkfaktoren ergeben haben, die nunmehr zu anderweitigen Rückschlüssen i.S. des Artenschutzes führen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuhaltende Maßnahmen vorgegeben. Diese betreffen zum einen die Beleuchtung und zum anderen den Zeitraum für Gehölzentnahmen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Bedenken, dass durch den Fietzengarten eine Störung der genannten Arten erfolgt, werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Eisvogel ist im Bereich des Honigbachtals regelmäßig anzutreffen. Dabei erschließt sich die Art, jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen, auch die Siedlungsbereiche bis hin zur Berkel bzw. dem Schlosspark von Coesfeld. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art, insbesondere auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abbruchkanten von Uferbereichen) ist mit der vorliegenden Planung jedoch nicht ersichtlich.</p> <p>Störche gelten als Kulturfolger und bauen</p>	
--	--	--	--

			<p>ihre Nester gerne in Siedlungsbereichen auf Hausdächern. Vor diesem Hintergrund und i.V. mit der Ansiedlung der Art im zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Fietzengartens, lässt sich nach fachgutachterlicher Einschätzung kein artenschutzrechtlicher Konflikt i.S. der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatschG erkennen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörden des Kreises Coesfeld als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken hinsichtlich der Artenschutzprüfung geäußert.</p>	
2.4.	29973	<p>Nun zum Thema Schützenfest: Der Schützenverein St. Georg Harle e.V. besteht seit 1738. Er hat eine Nutzungsgenehmigung für die Veranstaltung des Schützenfestes auf dem "toten Arm" der Bundesstraße bis 2026. Alle 10 Jahre läuft diese Genehmigung aus und muss verlängert werden.</p> <p>Nun ist es so, dass sie nicht verlängert werden soll, da sich angeblich die Bestimmungen im Wasserschutzgebiet geändert haben sollen.</p> <p>Es gibt ein Problem mit den parkenden Autos. Das Schützenfest findet an einem Wochenende im Jahr statt. Beim FG kommen auch täglich einige Besucher mit dem Auto. Diese parken dann am toten Arm. Dort stehen oft mehr als 10 Autos.</p> <p>Beim Fietzengarten sieht man mal wieder, dass in Deutschland und auch in Coesfeld aktuell mit zweierlei Maß gemessen wird. Die Bewohner des Außenbereiches der Stadt Coesfeld müssen eine Privilegierung vorweisen um überhaupt irgendetwas irgendwann einmal bauen zu dürfen. Der Bau einer Gartenhütte oder eines Carports gestalten sich daher schon als schwierig bis unmöglich. Jahrelange Aktenkriege sind keine Seltenheit. Der FG wird von den Politikern als chic empfunden. Die Stadt-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wird insbesondere durchgeführt, um mögliche Konflikte, die aufgrund der Lage im WSG Coesfeld auftreten können, auszuschließen. Dabei spielt auch das Thema "Veranstaltungen" eine Rolle, zu dem die Wasserschutzgebietsverordnung Vorgaben enthält. Durch vertragliche Regelungen mit dem Betreiber wird sichergestellt, dass der Fietzengarten nicht als Veranstaltungsort betrieben wird. Es finden keine organisierten, zweckbestimmten Angebote für Gruppen statt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Bevölkerung kann hier in den Außenbereich kommen und hier Zeit verbringen. Es scheint eine Bereicherung für Coesfeld zu sein. Daher wurde diesem zugestimmt. Die Bevölkerung der Stadt hat wieder eine neue "Attraktion".</p> <p>Wir als Bewohner des Außenbereiches werden mal wieder nicht gehört bzw. man geht über unsere Meinungen und Befürchtungen hinweg. Wir sind auch weniger Wählerstimmen, als der innerstädtische Bereich.</p>		
2.5.	29973	<p>Jahrzehntelange illegale Nutzung wird vergessen, stattdessen wird der FG sogar zwei weitere Jahre geduldet.</p> <p>Zwei Jahre lang darf hier Geld verdient werden. Was ist denn mit allen Auflagen? Trinkwasseruntersuchung? Hygiene? Gewerbeküche? Toiletten? Abwasserbeseitigung?</p> <p>Ich persönlich halte von dem FG überhaupt nichts. Eine Einrichtung dieser Art gehört nicht an diese Stelle in die Natur. Hier wurde schon viel zu lange Lärm und Unruhe verbreitet. Ich wundere mich, dass die Planungen so weit fortgeführt wurden und nicht schon im Vorfeld von den Behörden als aussichtslos abgelehnt wurden.</p> <p>Spätestens beim Artenschutzgutachten sollte nun aber mal ernsthaft der FG in Frage gestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wird durchgeführt, um mögliche Konflikte zu identifizieren und durch geeignete Festsetzungen und vertragliche Regelungen auszuschließen. Dabei wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird im Weiteren die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle (Stand: 03.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 164 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Grünanlage Angelteich / Fietzengarten
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 01.07.2024 - 02.08.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	<p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Fietzengarten als Freizeit- und Naherholungsstandort sowie Angelsportnutzung zu schaffen. Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld keine Bedenken.</p> <p>Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist vor dem Hintergrund der geregelten dezentralen Entwässerung und der bis dato anfallenden Schmutzwassermengen nicht vorgesehen. Die Abwässer werden derzeit in abflusslosen Gruben gesammelt. Die Entleerung und der Transport des Abwassers zum Zentralklärwerk erfolgt durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Fachunternehmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	<p>Abwassersammelgruben müssen so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können. Sie müssen standsicher, dauerhaft, wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Hierzu müssen Abwassersammelgruben mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Be- und Entlüftung, - mindestens einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung von nicht weniger als 600mm lichter Weite oberhalb des höchsten Wasserstandes, - einer Füllstandsmesseinrichtung und 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Abwassersammelgruben eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>- einer Warneinrichtung zur Anzeige einer erforderlich werdenden Entleerung</p> <p>ausgestattet sein.</p> <p>Die Dichtheit der abflusslosen Gruben ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>Das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Dafür ist beim Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde (02541/18-7331) eine Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen.</p>		
2.1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld". Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten und Einwirkungen zu rechnen.</p> <p>Anlagen BP Nr (s_1721820602_bp_nr._164_-_gruenanlage_angelteich-fietzengarten.pdf)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung bzw. in der zugehörigen Begründung bereits enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	<p>Der von Ihnen benannte Sandabbau wurde nach hiesigem Kenntnisstand nicht unter Bergaufsicht geführt. Entsprechende Unterlagen liegen daher hier nicht vor.</p> <p>Da es sich hier offenbar um einen Abgrabungsbetrieb handelt, empfehle ich Ihnen, eine entsprechende Anfrage an die zuständige Behörde, den Kreis Coesfeld, zu richten.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der LWL-Archäologie für Westfalen darauf hingewiesen, dass sich rund um das Vorhaben vier jungsteinzeitliche Fundstellen aus der Michelsberger Kultur befinden. Eine	Der Anregung, die Anfrage an den Kreis Coesfeld als zuständige Behörde zu richten, wurde gefolgt.

			<p>Fundstelle, die sich südwestlich des Plangebietes befindet, wurde im Zuge einer privaten Entsandung in den 1950er Jahren gemacht. Da seitens des LWL nicht bekannt ist, wie weit diese Sandgrube nach Norden ausgreift, wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, angefragt, ob Unterlagen zum Abbauvorgang vorliegen. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg, die Anfrage an den Kreis Coesfeld als zuständige Behörde zu richten, wurde gefolgt. Der Kreis Coesfeld hat im Weiteren mitgeteilt, dass Abgrabungen in dem betreffenden Bereich nicht bekannt sind. Im Rahmen eines Ortstermins wird die Sachlage mit dem LWL - Archäologie abgestimmt.</p>	
3.1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	<p>Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben betroffen, jedoch werden keine Bedenken vorgetragen, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser-</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld festgesetzt durch die Verordnung vom 9. September 1982 und geändert mit der Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2005.</p> <p>In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Coesfeld), die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie in der zugehörigen Begründung ist bereits ein Hinweis bzgl. der Lage des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld enthalten. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen des Grundwassers i. S. d. § 9 WHG (vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz). Folglich gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände, welche auch für das o. g. Verfahren zu beachten sind. Die Übersichtskarte, die Verordnung sowie die Änderungsverordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich:

📄 Übersichtskarte:

https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf

📄 Verordnung:

https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/verordnung-zum-wasserschutzgebietcoesfeld.pdf

📄 Änderungsverordnung:

https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/aenderungsverordnung-zum-wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf

Freizeit und Naherholungsgebiet WSG-Vo
Einrichtungen die den Zustrom von Menschen fördern, hier Freizeit- und Naherholungsgebiet, sind nach Pkt. II. Ziff. 5-(2) Nr. 1 der Änderungsverordnung zur Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld genehmigungspflichtig. Es ist eine entsprechende Genehmigung von der zuständigen Wasserbehörde (hier: Unter Wasserbehörde Kreis Coesfeld) einzuholen.

Wasserschutzgebiet

		Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit dem o. g. Wasserversorgungsunternehmen sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen.		
3.2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Niederschlagswasser von Dächern Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung (Textliche Festsetzung 4.2) ist im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits enthalten.	Der Anregung, im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen, wird gefolgt.
3.3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Sachgebiet 54.5 -Hochwasserrisikomanagement- Das Vorhaben liegt im nördlichen Planungsbereich im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Honigbaches. Die gesetzlichen Regelungen der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind dort anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld. Die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwasweb.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im OpenData-Portal des Landes NRW (www.open.nrw.de) verfügbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Zudem ist ein Hinweis enthalten, dass die innerhalb der nachrechtlich dargestellten Überschwemmungsgebietsgrenzen des Honigbachs gelegenen Flächen von jeglicher Bebauung (auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen) freizuhalten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Hinweis Starkregen Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 164 Grünanlage Angelteich / Fietzengarten keine grundsätzlichen Bedenken Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III unseres Wasserwerkes Coesfeld befindet. Daher bitten wir um die Einhaltung der aktuell geltenden Wasserschutzzonen-Verordnung Coesfeld. Zu genehmigungspflichtigen Handlungen oder Maßnahmen sowie Befreiung von Verboten laut Schutzgebietsverordnung ist eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde Coesfeld ggf. BezRegMünster) einzuholen. Hierzu gab es ja bereits im Vorfeld der Überlegungen einen entsprechenden Informationsaustausch zwischen der Stadt Coesfeld, der Unteren Wasserbehörde sowie den Stadtwerken Coesfeld. Einzusehen ist die Verordnung online unter: https://www.bezregmuenster.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie in der zugehörigen Begründung ist ein Hinweis bzgl. der Lage des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld enthalten. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>zgebiete_und_festsetzungsverfahren/coesfeld/index.html</p> <p>Das Gelände wird über den vorhandenen Niederspannungsanschluss mit Strom versorgt. Da sich in dem Bereich keine Wasserversorgungsleitungen befinden, ist Versorgung mit Trinkwasser sowie eine leitungsgebundene Löschwasserbereitstellung nicht möglich.</p>		
5.1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Laut Aufgabenbereich Immissionsschutz kann dem Punkt 8 der Begründung entnommen werden, dass die Anlage ausschließlich im Tagzeitraum (Zeit zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr) betrieben werden soll.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe werden gegen das Planvorhaben aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Der Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete gibt folgende Stellungnahmen ab:</p> <p>Auflage: Der betreffende Bebauungsplan liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld Tel. 02541 / 18-7330) ist bei allen Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Bedingung: Bei allen zukünftigen Einzelbauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist die Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen! Die Zulässigkeit einzelner Vorhaben kann erst im Rahmen der konkreten (Bau)antragsverfahren geprüft werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.3	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Hinweis: Laut der Begründung zum Bebauungsplan wird die Wasserversorgung des Plangebietes derzeit geprüft. Sollte zur</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Wasserversorgung eine Eigenwasserversorgungsanlage erforderlich sein, so ist diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet kann die Erteilung der notwendigen Erlaubnis nach aktueller Sachlage nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Trinkwasserversorgung wurden geprüft mit dem Ergebnis, dass die Trinkwasserversorgung des Plangebietes künftig über einen Trinkwassertank sichergestellt wird. Dieser wird nördlich der Stellplätze verortet und im Bebauungsplan als Fläche für Nebenanlagen festgesetzt.</p>	
5.4	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Laut Aufgabenbereich Häusliche Abwasserbeseitigung ist die abflusslose Grube mit einer Überfüllsicherung mit Alarmgebung auszurüsten.</p> <p>Die Dichtheit der abflusslosen Grube ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Abwassersammelgruben eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.5	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Die Untere Naturschutzbehörde erklärt: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung wurde anhand des Biotopwertmodells des Kreises Coesfeld (2006) ein Biotopwertdefizit von 771 Biotopwertpunkten ermittelt. Der vorgesehenen Zuordnung zum benachbarten Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld wird zugestimmt.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss ist die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahmen unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos festzulegen. Die Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme wird unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos bis zum Satzungsbeschluss festgelegt. Die Maßnahme wird der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG entsprechend mitgeteilt.</p>	<p>Der Anregung, die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos bis zum Satzungsbeschluss festzulegen und die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen, wird gefolgt.</p>
5.6	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung werden derzeit geprüft und im weiteren Verfahren ergänzt. Sollte die Wasserversorgung durch den bereits bestehenden und bereits</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung wurden geprüft mit dem Ergebnis, dass die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>genutzten Trinkwasserbrunnen gewährleistet werden sollen sind zwingend die allgemeinen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) umzusetzen und zu gewährleisten.</p> <p>Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach § 37 IfSG so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Anforderung gilt gemäß §5 TrinkwV als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 TrinkwV entspricht und das Wasser rein und genusstauglich ist. Die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber sicherzustellen und durch regelmäßige Wasseruntersuchungen nach § 28 TrinkwV zu belegen. Weiterhin ist gemäß § 28 TrinkwV ein Untersuchungsplan zu erstellen und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Dem Gesundheitsamt ist nach § 11 TrinkwV die Wasserversorgungsanlage 4 Wochen vor Inbetriebnahme bzw. so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Trinkwasserversorgungsanlage saisonal betrieben ergeben sich zusätzliche Anzeigepflichten entsprechend § 11 TrinkwV. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen zum aktuellen Stand keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern den Anzeige-, Handlungs-, Untersuchungs- und Informationspflichten entsprechend der Trinkwasserverordnung zwingend nachgekommen wird. Eine Genehmigung zur Grundwasserentnahme der unteren Wasserbehörde wird im Falle einer Versorgung über eine Brunnenanlage vorausgesetzt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt dem Gesundheitsamt keine Anzeige über eine Wasserversorgungsanlage auf dem betroffenen Grundstück vor. Untersuchungsergebnisse in Bezug</p>	<p>Trinkwasserversorgung des Plangebietes künftig über einen Trinkwassertank sichergestellt wird. Dieser wird nördlich der Stellplätze verortet und im Bebauungsplan als Fläche für Nebenanlagen festgesetzt. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen gem. Trinkwasserverordnung eingehalten werden.</p>	
--	--	---	--

		auf die Wasserqualität werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht an das Gesundheitsamt übermittelt.		
5.7	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland derzeit Bedenken. Der BBPL überplant westlich der Angelhütte eine kleine Waldfläche, das wurde im Vorfeld bei der Aufstellung des FNP nicht abgestimmt. Der Schmutzwassertank sollte sich auch auf der Fläche außerhalb des Waldes realisieren lassen. Sollte an der Planung festgehalten werden ist die Waldfläche im Verhältnis 1:1,5 zu ersetzen. Eine geeignete Ersatzaufforstungsfläche wäre dann mit dem Forstamt abzustimmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Regionalforstamt Münsterland wird die Waldfläche im Verhältnis 1:1,5 ersetzt. Eine Ersatzaufforstungsfläche wird im Westen des Plangebietes, nördlich der Angelhütte festgesetzt	Der Anregung, die Waldfläche im Verhältnis 1:1,5 zu ersetzen, wird gefolgt.
7	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung folgende Anregungen geltend gemacht: Es ist davon auszugehen, dass für die Kompensation auch landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden sollen, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen (z. B. Biotop) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z. B. Extensivierung). Die Kompensationsmaßnahmen sollten nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, sondern wenn möglich, innerhalb des Planungsgebiets ohne den Flächenumfang zu vergrößern. Dies kann beispielsweise durch die Anrechenbarkeit von Dach- und Fassadenbegrünung in Kombination mit PV-Anlagen, geringe Versiegelungsdichten, durch das Pflanzen von Stauden, Sträucher und Bäumen erfolgen. Sofern notwendige Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig werden, sollten diese nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Entscheidend ist hier die agrarstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation gewährleistet ist. Aus	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Da in vorliegendem Fall ein plangebietsinterner Ausgleich nicht vollständig möglich ist, wird das verbleibende Kompensationsdefizit über das Ökokonto bei den Wirtschaftsbetrieben Kreis Coesfeld GmbH (WBC) abgelöst, das direkt an das Plangebiet angrenzende Flächen umfasst.	Der Anregung, Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen, wird gefolgt.

		<p>landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> oDurchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. oUmsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie). 		
8	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<p>Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich insgesamt vier jungsteinzeitliche Fundstellen, die alle in die Zeit der Michelsberger Kultur (4300 3500 v. Chr.) zu datieren sind:</p> <p>4009,9 Coesfeld Harle 4009,10 Coesfeld Harle 4009,11 Coesfeld Harle 4009,102 Coesfeld Harle.</p> <p>Nach aller archäologischer Erfahrung bilden diese Fundplätze ein vernetztes Bodendenkmal beiderseits des Honigbaches. Die Michelsberger Kultur gehört zu den ersten Bauernkulturen im Münsterland. Daher kommt den genannten Fundstellen eine überregionale Bedeutung zu.</p> <p>Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen aus diesem Grunde Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung. In jedem Fall ist durch eine archäologische Sachstandsermittlung zu klären, ob und in welchem Umfang archäologische Bodendenkmäler durch die Planung betroffen sind. Wir schlagen vor, dass wir uns möglichst umgehend zu einem Ortstermin treffen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung des "Fietzengarten" als Freizeit- und Naherholungsangebot geschaffen werden. Das Angebot und die Ausstattung des "Fietzengarten" soll dabei baulich bewusst reduziert gestaltet sein, um das Naturerlebnis in den Vordergrund zu stellen und den Eingriff in den Naturraum zu minimieren. Festgesetzt werden drei Baufenster, die den vorhandenen Bestand umfassen und nur sehr geringfügige Erweiterungen und damit Bodeneingriffe ermöglichen. Insofern werden die Bedenken nicht geteilt. Ein Hinweis zum Denkmalschutz ist zudem im Planentwurf bereits enthalten. Im Rahmen eines Ortstermins wird die Sachlage mit dem LWL - Archäologie abgestimmt.</p>	<p>Der Anregung, einen Ortstermin durchzuführen, um das weitere Vorgehen zu klären, wird gefolgt.</p>

Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 6 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen vom 26.09.2024 handelt, bescheinigen

Thomas Bücking
Vorsitzender

Kathrin Beunings
Schriftführerin